



Fragen und Antworten zur Ergänzung zum NPL-Leitfaden

1 Wozu dient die Ergänzung? In welchem Zusammenhang steht sie zum Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten?

Die Ergänzung enthält quantitative Leitlinien, die künftig für eine zeitnähere Durchführung von Maßnahmen zur Risikovorsorge für notleidende Kredite (non-performing Loans – NPL) sorgen sollen. Sie ergänzt den im März 2017 von der Europäischen Zentralbank (EZB) herausgegebenen NPL-Leitfaden, bei dem qualitative Aspekte im Mittelpunkt standen.

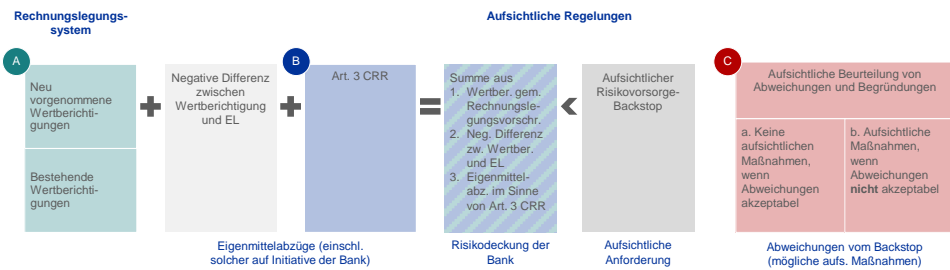
2 Welchen Geltungsbereich hat die Ergänzung und wann wird sie in Kraft treten?

Die Ergänzung gilt für alle bedeutenden Kreditinstitute, und sie ist nicht verbindlich. Abweichungen von der Ergänzung müssen von den Banken jedoch angemessen erläutert werden und können unter Umständen aufsichtliche Maßnahmen nach sich ziehen, wenn sie nicht durch ausreichend stichhaltige Argumente und Nachweise untermauert werden. Die Erwartungen an die aufsichtsrechtliche Risikovorsorge gelten ab dem 1. Januar 2018 für alle Risikopositionen, die neu in die Kategorie „notleidend“ im Sinne der Definition der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) eingestuft werden.

3 In welchem Zusammenhang steht der Leitfaden mit Rechnungslegungsgrundsätzen und insbesondere mit IFRS9?

Die Ergänzung beschreibt ein aufsichtliches Instrument, das es Banken ermöglicht, Eigenmittelabzüge gemäß Artikel 3 Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR)¹ als Alternative zu Wertberichtigungen vorzunehmen, um die aufsichtlichen Erwartungen an die Risikovorsorge zu erfüllen. Wertberichtigungen gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften werden jedoch bei der Prüfung der Einhaltung des aufsichtlichen Risikovorsorge-Backstops vollumfänglich berücksichtigt, einschließlich potenziell höherer Wertberichtigungen infolge des Inkrafttretens von IFRS9 im Jahr 2018. Banken sollten beachten, dass solche Erhöhungen von Wertberichtigungen, die sich aus der Erstanwendung von IFRS9 ergeben, nicht ergebniswirksam sind und dass etwaige Auswirkungen auf das Eigenkapital möglicherweise stufenweise eintreten können.

¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichts anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen.



4 Welche Auswirkungen sind von dem Risikovorsorge-Backstop zu erwarten? Könnte seine Einführung zu Notverkäufen von NPL führen und ist eine länderspezifische Folgenabschätzung durchgeführt worden?

Die Ergänzung des Leitfadens gilt nur für neue NPL. Das bedeutet, dass die genauen Auswirkungen von den NPL-Zuflüssen abhängen. Diese haben sich in der EU in letzter Zeit rückläufig entwickelt. Darüber hinaus richtet sich die Ergänzung ausschließlich an jene Banken, deren NPL-Bestände nach wie vor unbesicherte Teile aufweisen, welche nach 2 Jahren ungedeckt sind, oder besicherte Teile, welche nach 7 Jahren ungedeckt sind. Was die potenziellen Auswirkungen auf die NPL-Sekundärmarktaktivitäten angeht, so beziehen sich die Erwartungen auf die Nettorisikoposition bei NPL, d. h. NPL abzüglich der aufsichtlichen Risikovorsorge. Der am 20. März 2017 veröffentlichte NPL-Leitfaden beschreibt NPL-Verkäufe als eines von mehreren möglichen Instrumenten, um hohe NPL-Bestände anzugehen.

5 Weshalb gilt der Backstop derzeit ausschließlich für neue NPL? Welche weiteren Maßnahmen werden für NPL-Bestände in Betracht gezogen?

Die EZB-Bankenaufsicht berücksichtigt, über die gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams – JSTs), die Glaubwürdigkeit und ambitionierte Ausrichtung der Strategien von bedeutenden Instituten. Diese Strategien zielen auch darauf ab, vorhandene NPL-Bestände durch bankseitig festgelegte NPL-Abbauvorgaben zu reduzieren. Es sei darauf hingewiesen, dass die NPL-Bestände von bedeutenden Instituten von 950 Mrd € im 1. Quartal 2016 auf 865 Mrd € im 1. Quartal 2017 zurückgegangen sind. Die Aufsichtsbehörden werden die bankspezifischen Fortschritte beim Abbau von NPL weiterhin beobachten und bis zum Ende des ersten Quartals 2018 weitere Maßnahmen für den Umgang mit dem aktuellen NPL-Bestand vorstellen. Dazu gehören auch angemessene Übergangsregelungen.

6 Welche Auswirkungen waren seit der Veröffentlichung des NPL-Leitfadens im März 2017 festzustellen?

Die JSTs stehen seit der Veröffentlichung des NPL-Leitfadens im aktiven Kontakt mit den Banken, um sicherzustellen, dass bedeutende Institute potenzielle Lücken hinsichtlich der Einhaltung des Leitfadens identifizieren und schließen. Darüber hinaus haben einige Banken damit begonnen, NPL-Probleme aktiver anzugehen, indem sie sich intern verstärkt um Abwicklungskapazitäten bemühen, sowie – teilweise – durch Verkäufe und Verbriefungen. Einige Banken sind jedoch beim Abbau ihrer hohen NPL-Bestände nach wie vor nicht ausreichend fokussiert und ambitioniert.

7 Wie wird sichergestellt, dass Banken sich an die in der Ergänzung dargelegten Leitlinien halten?

Banken sind gehalten, mindestens einmal jährlich eine Meldung zur Einhaltung der in der vorliegenden Ergänzung dargelegten aufsichtlichen Risikovorsorge-Backstops vorzunehmen. Wenn die Abdeckung den in der Ergänzung dargelegten aufsichtlichen Erwartungen nicht vollständig entspricht, sollten diese Abweichungen im Rahmen der Meldungen erläutert und belegt werden. In Fällen, in denen die Abweichungen nicht hinreichend erläutert werden, zieht die EZB-Bankenaufsicht aufsichtliche Maßnahmen in Betracht.

8 Wie wurde die Ergänzung zum Leitfaden kalibriert?

Bei der endgültigen Kalibrierung der Ergänzung wurde eine Reihe von Faktoren berücksichtigt. Hierzu gehören aufsichtliches Ermessen, internationale Praktiken bezüglich der Risikovorsorge beziehungsweise den Abschreibungsanforderungen sowie die Dauer von Abwicklungsverfahren in der EU, einschließlich diesbezüglicher unlängst erzielter Verbesserungen. Die EZB-Bankenaufsicht geht davon aus, dass die vorgeschlagene Kalibrierung für einen ausgewogenen Ansatz sorgt, der künftig die zeitnähere Durchführung von Risikovorsorgemaßnahmen für notleidende Kredite ermöglicht.

9 In welchem Zusammenhang steht die Ergänzung zu EU-weiten NPL-Initiativen?

Es herrscht weitgehende Einigkeit darüber, dass es gemeinsamer Anstrengungen aller Beteiligten bedarf, um die NPL-Probleme europäischer Banken zu lösen. Vor diesem Hintergrund arbeitet die EZB-Bankenaufsicht sehr eng mit anderen Beteiligten auf europäischer Ebene zusammen.

10

Gilt die Ergänzung auch für in Besitz genommene Vermögenswerte?

Für in Besitz genommene Vermögenswerte gilt die Ergänzung gegenwärtig nicht. Die EZB-Bankenaufsicht beobachtet die Entwicklungen jedoch genau. Wenn Banken ihre NPL-Bestände lediglich durch Inbesitznahme (Foreclosure) reduzieren, die jeweils in Besitz genommenen Vermögenswerte aber nicht veräußern können, werden aufsichtliche Maßnahmen folgen. In diesem Zusammenhang legt der NPL-Leitfaden den Banken dringend nahe, bei der Bewertung solcher Vermögenswerte angemessene Abschläge vorzunehmen.